

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Die Texte, die mit einer KOM(89) ...-Nummer versehen sind, sind in ihrer Gesamtheit (einschließlich Einführung, Anhänge usw.) in der Serie „Dokumente“ erhältlich.

Sie können bei den Vertriebsbüros, die auf der letzten Seite des Umschlags aufgeführt sind, bestellt werden.

Überprüfter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates für einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute ⁽¹⁾

KOM(89) 578 endg. — SYN 133

(Gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe d) des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 15. November 1989)

(89/C 303/08)

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 135 vom 25. 5. 1988, S. 5.

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES

ÜBERPRÜFTER VORSCHLAG DER KOMMISSION

Erwägungsgründe 1 bis 13 unverändert

14. Erwägungsgrund

Es wird von Zeit zu Zeit erforderlich sein, technische Veränderungen an einzelnen Regelungen dieser Richtlinie vorzunehmen, um neuen Entwicklungen im Bankensektor Rechnung zu tragen. Die Kommission wird solche Veränderungen erforderlichenfalls im Rahmen der ihr nach dem EWG-Vertrag übertragenen Durchführungsbefugnisse vornehmen, nachdem sie den Beratenden Bankenausschuß konsultiert hat. Der Ausschuß wird als „Regelungsausschuß“ tätig werden, so wie es im Verfahren gemäß Artikel 2 Verfahren III Variante b) der Entscheidung 87/373/EWG des Rates vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse vorgesehen ist ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 3.

14. Erwägungsgrund

Es wird von Zeit zu Zeit erforderlich sein, technische Veränderungen an einzelnen Regelungen dieser Richtlinie vorzunehmen, um neuen Entwicklungen im Bankensektor Rechnung zu tragen. Die Kommission wird solche Veränderungen erforderlichenfalls im Rahmen der ihr nach dem EWG-Vertrag übertragenen Durchführungsbefugnisse vornehmen, nachdem sie den Beratenden Bankenausschuß konsultiert hat. Der Ausschuß wird als „Regelungsausschuß“ tätig werden, so wie es im Verfahren gemäß Artikel 2 Verfahren III Variante a) der Entscheidung 87/373/EWG des Rates vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse vorgesehen ist ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 3.

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES

ÜBERPRÜFTER VORSCHLAG DER KOMMISSION

Artikel 1 bis 8 unverändert

Artikel 9 Absatz 1 unverändert

Artikel 9

(2) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die geplanten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von seiner Befassung an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen diese Maßnahmen ausgesprochen.

Artikel 9

(2) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die geplanten Maßnahmen, wenn sie mit der **Meinung** des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist, die in jedem vom Rat gemäß diesem Absatz zu erfassenden Rechtsakt festgelegt wird, keinesfalls aber drei Monate von der Befassung des Rates an überschreiten darf, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 10 bis 11 Absatz 4 unverändert

Artikel 11

(5) 50 % bei spätestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt des Artikels 12 Absatz 1 geschlossenen Immobilien-Leasing-Geschäften, die sich auf im Sitzland gelegene gewerbliche Immobilien erstrecken und für die die Rechtsvorschriften maßgebend sind, aufgrund deren der Leasinggeber uneingeschränkt Eigentümer des gemieteten Gegenstandes bleibt, bis der Mieter seine Kaufoption in Anspruch nimmt.

Artikel 11

(5) **Die Mitgliedstaaten dürfen eine Gewichtung von 50 % hinsichtlich der spätestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt des Artikels 12 Absatz 1 geschlossenen Immobilien-Leasing-Geschäfte annehmen, die sich auf im Sitzland gelegene gewerbliche Immobilien erstrecken und für die die Rechtsvorschriften maßgebend sind, aufgrund deren der Leasinggeber uneingeschränkt Eigentümer des gemieteten Gegenstandes bleibt, bis der Mieter seine Kaufoption in Anspruch nimmt.**

Artikel 12 und 13 unverändert